



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Maistraße“ - 2. Änderung – betreffend eine Teilfläche des Grundstücks der Fl.Nr. 463/21, Gemarkung Steinebach (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Berichtigung wegen redaktioneller Fehler

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 02.03.2020 beschlossen, für eine Teilfläche des Grundstücks der Fl.Nr. 463/21, Gemarkung Steinebach, eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Maistraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufzustellen.

Der Beschluss wurde am 20.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30.05.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Maistraße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wurde am 10.07.2024 gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung trat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Maistraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 30.05.2022 liegt ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers bei den Gestaltungsvorschriften, Kap. 5.1 wird hiermit die Berichtigung bekanntgegeben.

Die berichtigte Fassung vom 25.02.2025 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

06. März 2025

Wörthsee, den
Gemeinde Wörthsee

An die Amtstafel
angeheftet: 06.03.2025
abgenommen: 04.04.2025
Internet: 06.03.2025



Muggenthal
Muggenthal
Erste Bürgermeisterin